



Opfer von Gewalt:

Welche Aussagebedingungen sind hilfreich?

Nationale Konferenz
Neue Rechtsgrundlagen zum Schutz vor Gewalt
Bern, 2. November 2021

Susanna Niehaus, Fachpsychologin für Rechtspsychologie BDP/DGPs sowie SGFP
und Professorin Hochschule Luzern
Linda Sutter, Staatsanwältin, Kantonales Untersuchungsamt St. Gallen

Inhalt

- Trauma und Erinnerung
 - Auswirkung von Stress auf das Gedächtnis
 - Auswirkung von Stress auf den Abruf von Erinnerungen
- Belastungen in Einvernahmen
 - Empirische Erkenntnisse
 - Juristische Aspekte
 - Vermeidbare Belastungen
 - Nicht vermeidbare Belastungen
- Workshop-Diskussion
- Fazit

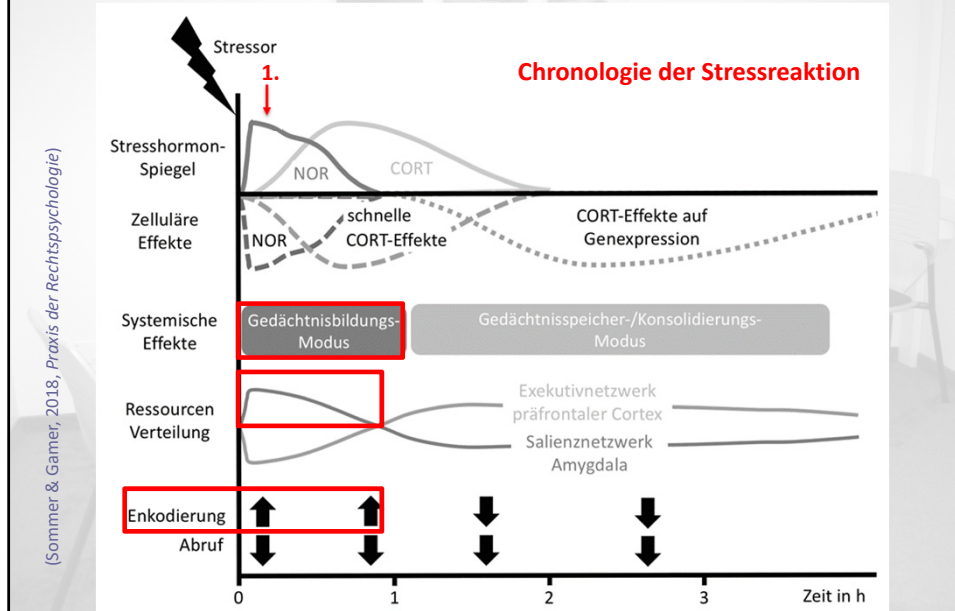
I Trauma und Erinnerung

- Fragestellung:

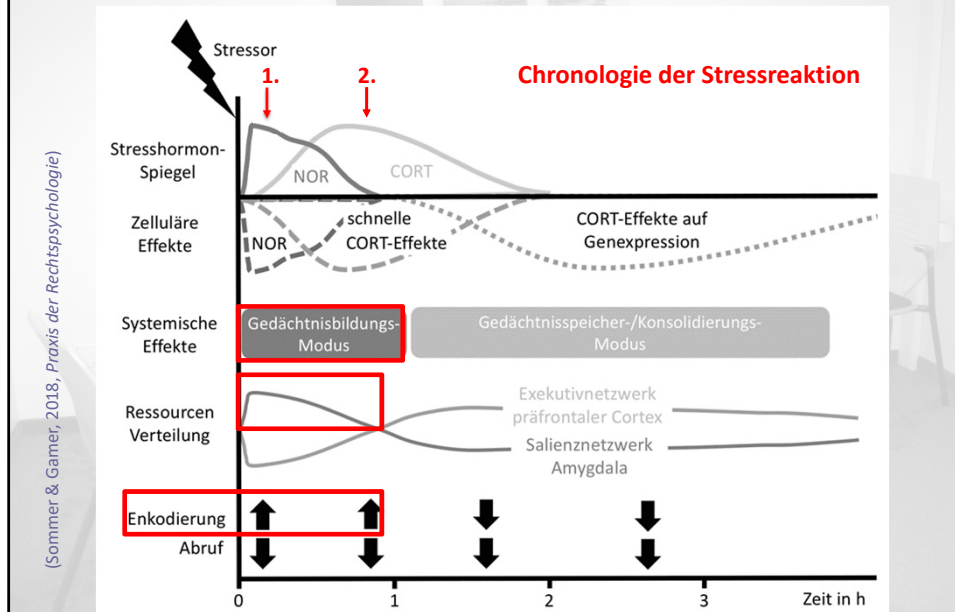
Sind traumatische Erfahrungen der Erinnerung zugänglich und können sie zuverlässig berichtet werden?

Alle Prozesse des Erlebnisgedächtnisses (Wahrnehmung, Speicherung, Abruf) werden durch Stress beeinflusst – jedoch alle auf unterschiedliche Weise:

Alle Prozesse des Erlebnisgedächtnisses (Wahrnehmung, Speicherung, Abruf) werden durch Stress beeinflusst – jedoch alle auf unterschiedliche Weise:



Alle Prozesse des Erlebnisgedächtnisses (Wahrnehmung, Speicherung, Abruf) werden durch Stress beeinflusst – jedoch alle auf unterschiedliche Weise:



I Trauma und Erinnerung

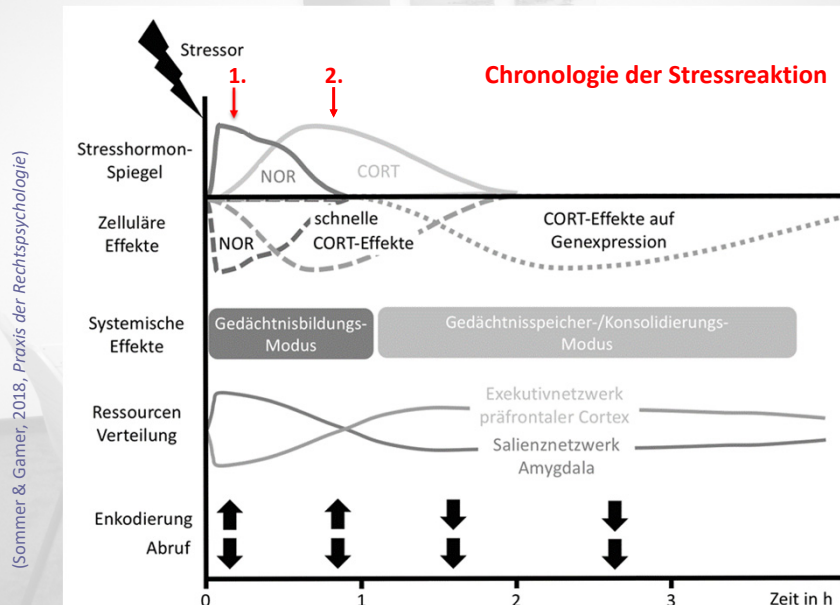
- Auswirkung von Stress auf das Gedächtnis:

- Wahrnehmung & Speicherung

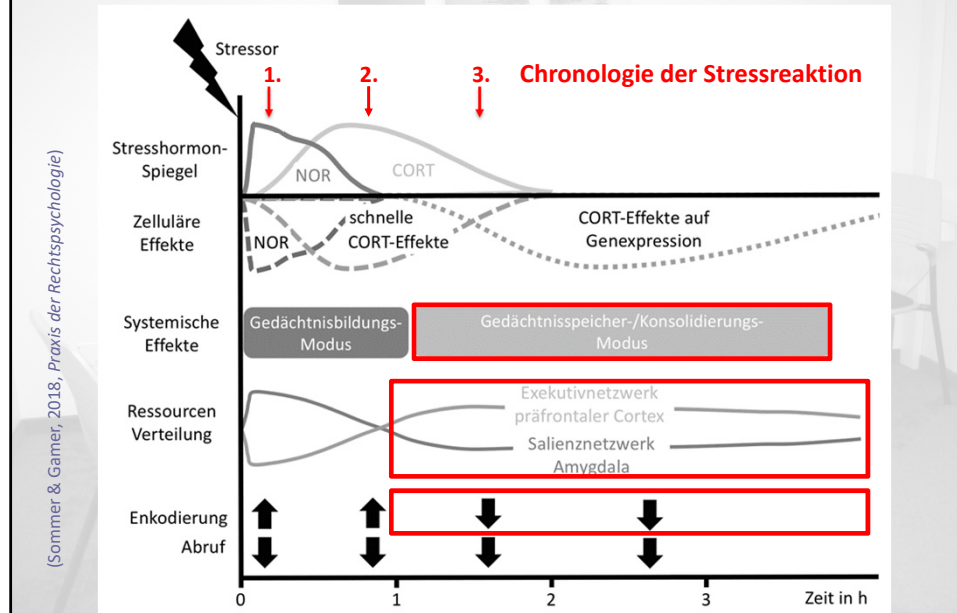
- Das Stresshormon Noradrenalin erhöht die Aktivität des Hippocampus und erleichtert damit die Speicherung relevanter Informationen.
- Emotionale und für die Bedrohungssituation zentrale Informationen werden unter Stress detaillierter und lebhafter wahrgenommen und auch besser abgespeichert, dies jedoch zu Lasten peripherer Informationen.
- Details von Ereignissen, die **nach** akutem Stress auftreten, werden häufig schlechter erinnert, weil sich das Gehirn dann eher abschottet, um die stressauslösende Situation selbst langfristig speichern zu können.

(Gamer, 2021, Keynote an der Rechtspsychologietagung der DGPs in Berlin;
Sommer & Gamer, 2018, *Praxis der Rechtspsychologie*)

Alle Prozesse des Erlebnisgedächtnisses (Wahrnehmung, Speicherung, Abruf) werden durch Stress beeinflusst – jedoch alle auf unterschiedliche Weise:



Alle Prozesse des Erlebnisgedächtnisses (Wahrnehmung, Speicherung, Abruf) werden durch Stress beeinflusst – jedoch alle auf unterschiedliche Weise:



I Trauma und Erinnerung

• Auswirkung von Stress auf das Gedächtnis:

➔ Abrufbarkeit und Zuverlässigkeit

- Traumatisierende Erlebnisse werden leichter und detailgenauer abgespeichert und können daher in der Regel besser und detaillierter erinnert werden als weniger emotionale Situationen.
- Empirische Befunde sprechen insgesamt sehr deutlich gegen die These genereller Erinnerungsdefizite (Fragmentierung, Instabilität); insbesondere Vergewaltigungen werden meist quälend genau erinnert; auch wenn Betroffene ihre Erinnerung subjektiv oft als lückenhaft empfinden, können sie davon meist sehr genau berichten.
- Auch für Betroffene mit PTBS sind keine substanziellen Beeinträchtigungen nachgewiesen, stattdessen eine besondere „Hier und Jetzt“-Qualität, ABER: Erinnerungen auslösende Reize werden vermieden.

(Ehlers et al., 2012, in Beck & Sloan, The Oxford handbook of traumatic stress disorders, Oxford University Press; Geraerts, 2010, in Rosen & Frueh, Clinician's guide to posttraumatic stress disorder, John Wiley & Sons; McGaugh, 2015, Annual Review of Psychology; Rohmann, 2018, Praxis der Rechtspsychologie; Sommer & Gamer, 2018, Praxis der Rechtspsychologie; Volbert, 2011, ForensPsychiatrPsycholKriminol)

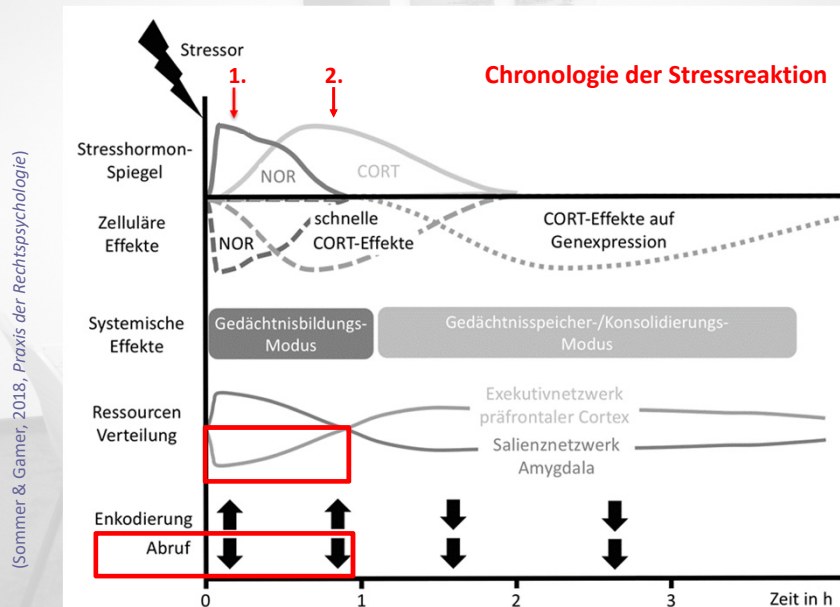
I Trauma und Erinnerung

- **Auswirkung von Stress auf den Abruf von Erinnerungen**

- Akuter Stress erschwert den Erinnerungsabruf.
- Erhöhte Aktivität im Saliensnetzwerk (=erhöhte Aufmerksamkeit) zieht Ressourcen ab, die für den Erinnerungsabruf nötig wären.
 - Abruf wird schwierig und fehleranfällig.

(Sommer & Gamer, 2018, *Praxis der Rechtspsychologie*; Wolf, 2017, *Current Opinion in Behavioral Sciences*)

Alle Prozesse des Erlebnisgedächtnisses (Wahrnehmung, Speicherung, Abruf) werden durch Stress beeinflusst – jedoch alle auf unterschiedliche Weise:



I Trauma und Erinnerung

- **Auswirkung von Stress auf den Abruf von Erinnerungen**

- Akuter Stress erschwert den Erinnerungsabruf.
- Erhöhte Aktivität im Saliennetzwerk (=erhöhte Aufmerksamkeit) zieht Ressourcen ab, die für den Erinnerungsabruf nötig wären.
 - Abruf wird schwierig und fehleranfällig.
- Erinnerung ist immer ein konstruktiver Prozess.
 - Abruf unter Stress kann Erinnerung und Aussagequalität sogar dauerhaft verschlechtern.

(Sommer & Gamer, 2018, *Praxis der Rechtspsychologie*; Wolf, 2017, *Current Opinion in Behavioral Sciences*)

I Trauma und Erinnerung

- **Zwischenfazit:**

Traumatisches ist in der Regel gut erinnerlich, aber Stressbelastung in der Befragungssituation selbst reduziert die Abrufleistung.

II Belastungen in Einvernahmen

- Fragestellung:

Was empfinden Opfer in Strafverfahren als belastend?

Wie kann diesen Belastungen begegnet werden?

II Belastungen in Einvernahmen

- Empirische Erkenntnisse
- juristische Aspekte
- Vermeidbare Belastungen
- Nicht vermeidbare Belastungen

II Belastungen in Einvernahmen

- Empirische Erkenntnisse:

Was empfinden Opfer in Strafverfahren als belastend?

- Notwendigkeit der Aussage zur Sache
- Aspekte der Verfahrensgestaltung
- Verhalten der Verfahrensbeteiligten
- Verfahrensausgang

(Volbert, 2012, in Barton & Kölbl, Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts, Nomos)

II Belastungen in Einvernahmen

- Notwendigkeit der Aussage zur Sache

- Intensive gedankliche Beschäftigung mit der Tat kann akuten Stress auslösen.
- Kritisches Hinterfragen der eigenen Angaben bei *Aussage gegen Aussage*-Konstellationen.

(Weigend, 2012, in Barton & Kölbl, Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts, Nomos)

II Belastungen in Einvernahmen

- Aspekte der Verfahrensausgestaltung
 - Rahmenbedingungen (z.B. Aussage in der Öffentlichkeit, Begegnung mit dem Beschuldigten)
 - Häufigkeit der Einvernahmen
 - Unsicherheit über den Verfahrensablauf (Kontrollverlust)
 - Lange Dauer des Verfahrens

(Volbert, Skupin & Niehaus, 2019, Praxis der Rechtspsychologie)

II Belastungen in Einvernahmen

- Verhalten der Verfahrensbeteiligten
 - Unangemessenes Verhalten
 - Ungenügende Berücksichtigung von Besonderheiten der Person (Fehlende Fachkenntnisse)
- Verfahrensausgang
 - Rechtliche Erledigung (Einstellung, Freispruch, Verurteilung, Strafhöhe)
 - Haltung des Beschuldigten (Schuldeingeständnis, Reue, Entschuldigung versus Bestreiten oder Schweigen)

(Krüger, Caviezel Schmitz & Niehaus, 2012, Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik (SZH); Niehaus, Volbert & Fegert, 2017, Entwicklungsgerechte Befragung von Kindern in Strafverfahren, Springer; Volbert in Barton & Kölbel, 2012)

II Belastungen in Einvernahmen

- Juristische Aspekte
 - Einvernahme = Beweismittel
 - Schutzmassnahmen
 - Konfrontation

II Belastungen in Einvernahmen

- Einvernahme = Beweismittel
 - Funktion der Einvernahme
 - Erhebung Sachverhalt / Bildung des Tatvorwurfes
 - Ausforschen weiterer obj. Ermittlungsansätze
 - Regeln bei der Beweiserhebung
 - Verbotene Beweiserhebungsmethoden
 - Beweiserhebung lege artis
 - Beweiswürdigung und Überzeugungsbildung

II Belastungen in Einvernahmen

- Schutzmassnahmen, Art. 149 ff. StPO
 - Systematik
 - Schutz besonders vulnerabler Prozessbeteiligter
 - Prüfung von Amtes wegen (und auf Hinweis)
 - kombinierbar
 - Schutzmassnahmen in der Einvernahme
 - Begleitung d. Vertrauensperson, Art. 152 II StPO
 - Vermeiden der Begegnung mit dem Beschuldigten
 - Aussageverweigerung zur Intimsphäre, Art. 169 IV StPO
 - Befragungsperson des gl. Geschlechts, Art. 153 I StPO

II Belastungen in Einvernahmen

- Konfrontation
 - Konfrontationsrecht vs. Opferschutz
 - Anspruch auf Konfrontation (Art. 6 EMRK)
 - Mindestanspruch
 - Kompensation
 - Teilnahmerecht (insb. Fragerecht) der Parteien
 - Einschränkung mit ges. Grundlage
 - Schutzmassnahmen
 - Schutz vor Begegnung mit dem Beschuldigten
 - Ausgestaltung
 - Unterscheidung erwachsener und minderj. Opfer

II Belastungen in Einvernahmen

- Nicht vermeidbare Belastungen
 - Konfrontation mit dem Thema als solches
 - Detailschilderung zum Sachverhalt
 - Konfrontation mit Widersprüchen
 - Konfrontation mit dem Beschuldigten (abgefedert durch Schutzmassnahmen)
 - Zweit- und Mehrfacheinvernahmen/Konfrontation
 - Umgang damit?

II Belastungen in Einvernahmen

- Vermeidbare Belastungen
 - Mangelnde Information (Transparenz)
 - Unsorgfältiger Umgang mit der (Extrem)Situation des Opfers und dessen Bedürfnissen
 - Ungeeignetes Befragungssetting (Ort, Dauer etc.)
 - Wiederholungen bereits erfolgter Aussagen
 - Unnötige inhaltliche Wiederholungen
 - Dokumentation
 - Ausnahmen: Konstanzprüfung, Konfrontationsrecht

II Belastungen in Einvernahmen

- Zwischenfazit:
 - *Ziel muss es sein, die Belastung in der Einvernahme durch geeignetes Vorgehen möglichst gering zu halten.*
 - *Es gibt jedoch auch nicht vermeidbare Belastungen.*

III Workshop

- Fragestellungen:
 - Wie können Sie die gehörten Erkenntnisse in die eigene Praxis integrieren?
 - Wie könnten Opfer hinsichtlich nicht vermeidbarer Belastungen Ihrer Meinung nach entlastet werden?
- Diskussion im Plenum

Fazit – Take home

- Traumatisches ist in der Regel besonders dauerhaft und genau im Gedächtnis verankert.
- ABER: Stressbelastung in der Einvernahme
 - stört den Erinnerungsabruf,
 - schmälert die Aussageleistung,
 - behindert in der Folge die Strafverfolgung und
 - führt dadurch indirekt zu einer weiteren Belastung des Opfers.

Fazit – Take home

- Was ist notwendig?
 - Nicht Vermeidbares von Vermeidbarem zu unterscheiden und
 - Vermeidbares in Angriff zu nehmen, um unnötige Belastungen zu vermeiden:
 - Einvernahmen möglichst belastungsarm gestalten
 - Erfordert viel Spezialwissen → Einsatz sorgfältig ausgebildeter Befrager*innen

